Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kitzingen-Würzburg

AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

arc.grün |
Landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24 |
97318 Kitzingen |

E-Mail: beteiligung@arc-gruen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 12.11.2024
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2.-4612-49-2
Name
[redacted]
E-Mail
[redacted]@aelf-kw.bayern.de
Telefon
0931 801057[redacted]

Würzburg, 18.12.2024

Gemeinde Holzkirchen
Bebauungspläne „Auf der Heide“ u. "An der Bildeiche" mit 5. Änderung Flächennutzungsplan Holzkirchen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg zum o.g. Vorhaben Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

In der Gemarkung Holzkirchen und Wüstenzell soll auf einer Fläche von rund 9,4 Hektar in zwei Teilflächen ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Flächen für die Landwirtschaft
Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt worden.
Die Nutzung des „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung werden von der Gemeinde sichergestellt. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städtebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Mainbernheimer Straße 103
97318 Kitzingen
Telefon 09321 3009-0
Telefax 09321 3009-1011

Von-Luxburg-Str. 4
97074 Würzburg
Telefon 0931 801057-0
Telefax 09321 3009-1011

poststelle@aelf-kw.bayern.de
www.aelf-kw.bayern.de

Die Bodenzahlen im Geltungsbereich weisen Werte zwischen 30 und 48 Bodenpunkten auf. Die Ackerbodenverhältnisse liegen auf dieser Fläche größtenteils unter dem Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63). Lediglich im westlichen Teilbereich der Fläche 2 (Wüstenzell) sind ca. 60% des Bodens mit einer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit zu finden (Ackerzahl 68). Die Planflächen werden Flurwegen umschlossen.

Schutz des Mutterbodens

Der abgeschobene Mutterboden ist zu schützen (§ 202 BauGB). Nach Rückbau der PV-Anlage ist dieser Mutterboden für die spätere landwirtschaftliche Nutzung erforderlich und darf deshalb nicht von diesem Acker entfernt werden, sondern muss auf der restlichen Ackerfläche verbleiben.
Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.
Um Bodenverdichtungen im Acker zu vermeiden sind die Bauarbeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
Bodenkontaminierungen, die bei Aufbau oder Abbau der Module entstehen können, sind zu vermeiden und nach Abbau durch Bodenuntersuchungen zu überprüfen und zu sichern.
Eine geregelte Abfallentsorgung beim Aufbau ist sicher zu stellen.
Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniak kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.
Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Eingriff wird innerhalb des Plangebiets in ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland und eine umlaufende Eingrünung kompensiert. Die nach der Saldierung überzähligen Wertpunkte (7600 Wertpunkte) sollen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Solarpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten

Die angegeben Puffersteifen genügen nicht überall, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. In diesen Zeiten des Klimawandels können die Bäume in jede Richtung fallen. Bevorzugt dem Licht zugeneigt wachsen die großen Äste, die durchaus zu Schäden auf den Photovoltaikflächen führen können. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ± 30 m. Mögliche Gefahren durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste können hier nicht ausgeschlossen werden. Der Abstand zum Wald sollte hier vernünftigerweise etwa 30 m betragen. Über Waldhöhen in 30 Jahren kann man heute keine sichere Angabe machen, aber die Waldhöhen nehmen seit Jahrzehnten immer weiter zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

Bayerischer BauernVerband

Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen
beteiligung@arc-gruen.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-[redacted]
Telefax: 0931 2795-[redacted]
E-Mail: [redacted]@BayerischerBauernVerband.de

Datum: 16.12.2024

-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
	603 119 Kö-bo

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen „**An der Bildeiche**“
Errichtung von zwei Freiflächen Photovoltaik-Anlagen mit 5. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zur oben genannten Planung:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Die Flächenwahl sehen wir aufgrund der guten Bonität kritisch. Grundsätzlich ist die Planung jedoch vorbildlich. Wir bitten um eine Erklärung der Berechnung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:
In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*

- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt*

.../2

tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.
Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren.

Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Bewirtschaftung zu achten. Die Flächenwahl für den Änderungsbereich 2 sehen wir kritisch. Für Freiflächen PV sollten möglichst Flächen mit Bonitäten unter 40 Bodenpunkten herangezogen werden. Der Änderungsbereich 2 „An der Bildeiche“ dagegen weist Bonitäten bis zu 68 Bodenpunkten auf. Die Flächenwahl des Geltungsbereiches „An der Bildeiche“ sehen wir daher kritisch.

Sollte die Planung tatsächlich an dieser Stell umgesetzt werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Maschinen in den letzten Jahren einen enormen Größenzuwachs erfahren haben. Sämtliche Eingrünungen müssen daher mindestens 2,5m Abstand zu den Feld- bzw. Weggrenzen halten.
Den Verweis auf landwirtschaftliche Emissionen begrüßen wir.

Mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft hat die Staatsregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen externen Ausgleich mehr für PV Freiflächenanlagen geben soll. Dazu wurde das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und am 05.12.2024 in der Themenplattform fortgeschrieben.
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung

Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sollten bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an PV Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Damit wird die Berechnung von Ausgleichsflächen und deren Festsetzung mit Auflagen überflüssig und ist kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festzusetzen.

Wir fordern deshalb die Festsetzung von Ausgleichsflächen aus der Planung zu streichen. Die Festsetzung der Baugrenze und damit der Fläche für PV Module kann wie geplant bleiben. Die umrahmende Fläche sollte nur noch über eine Empfehlung Grünlandnutzung ohne weitergehende naturschutzrechtliche Festsetzung erfolgen.

.../3

Ungeachtet dessen bitten wir zu erklären weshalb auf Seite 45 des Bebauungsplans „An der Bildeiche“ die Ausgangsfläche mit 3 WP bewertet wird und auf Seite 49 korrekterweise nur mit 2 WP. Nicht nur nach unserer Auffassung sind für die Ausgangssituation Acker die Wertpunkte für die Ausgangsfläche Acker A11 mit WP 3 zu hoch angesetzt. Richtig wäre 2 WP als Ausgangswert anzunehmen. Dies bestätigt auch das Bayerische Bauministerium, Dr. Markus Meckler und Marcel Kühner. Der Ausgangswert 3 kann vereinfachend angesetzt werden, wenn es sich um Mischflächen mit unterschiedlichen naturschutz-fachlich geringer wertigen Flächen handelt.

Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF Maßnahmen darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.
Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.

Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung. Diese muss die gesamte Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhalten. Daneben muss die Nachnutzung Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bayerischer BauernVerband

Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Werner-von-Siemens-Straße 55 a · 97076 Würzburg

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

beteiligung@arc-gruen.de

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Telefon: 0931 2795-[redacted]
Telefax: 0931 2795-[redacted]
E-Mail: [redacted]@BayerischerBauernVerband.de

Datum: 16.12.2024

-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
	603 051 Kö-bo

Stellungnahme zu den Bebauungsplänen „Auf der Heide“
Errichtung von zwei Freiflächen Photovoltaik-Anlagen mit 5. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zur oben genannten Planung:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*

- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

.../2

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.
Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit im Dorfgebiet auf Gebäuden PV optimal genutzt wird und die Gemeinde die Bevölkerung animiert PV zu installieren.

Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Bewirtschaftung zu achten. Gegen die Wahl der Flurnummer 244 Gemarkung Holzkirchen gibt es aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes keine Einwände. Lobenswert ist, dass bei Flächenwahl Bonität der Flächen berücksichtigt wurde.

Den Verweis auf landwirtschaftliche Emissionen begrüßen wir. Daneben bitten wir zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Maschinen in den letzten Jahren einen enormen Größenzuwachs erfahren haben. Sämtliche Eingrünungen müssen daher mindestens 2,5m Abstand zu den Feld- bzw. Weggrenzen halten.

Mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft hat die Staatsregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen externen Ausgleich mehr für PV Freiflächenanlagen geben soll. Dazu wurde das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und am 05.12.2024 in der Themenplattform fortgeschrieben.
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung

Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sollten bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an PV Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Damit wird die Berechnung von Ausgleichsflächen und deren Festsetzung mit Auflagen überflüssig und ist kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festzusetzen.

Wir fordern deshalb die Festsetzung von Ausgleichsflächen aus der Planung zu streichen. Die Festsetzung der Baugrenze und damit der Fläche für PV Module kann wie geplant bleiben. Die umrahmende Fläche sollte nur noch über eine Empfehlung Grünlandnutzung ohne weitergehende naturschutzrechtliche Festsetzung erfolgen.

Ungeachtet dessen bitten wir zu erklären weshalb auf Seite 46 des Bebauungsplans „Auf der Heide“ die Ausgangsfläche mit 3 WP bewertet wird und auf Seite 48 korrekterweise nur mit 2 WP. Nicht nur nach unserer Auffassung sind für die Ausgangssituation Acker die Wertpunkte für die Ausgangsfläche Acker A11 mit WP 3 zu hoch angesetzt. Richtig wäre 2 WP als Ausgangswert anzunehmen. Dies bestätigt auch das Bayerische Bauministerium, Dr. Markus Meckler und Marcel Kühner. Der Ausgangswert 3 kann vereinfachend angesetzt werden, wenn es sich um Mischflächen mit unterschiedlichen naturschutz-fachlich geringer wertigen Flächen handelt.

.../3

Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF Maßnahmen darf nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.
Der BBV ist zur Flächenauswahl erneut zu hören.

Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung. Diese muss die gesamte Anlage inklusive Ausgleichsmaßnahmen nach Beendigung der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage beinhalten. Daneben muss die Nachnutzung Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	12.11.2024	P-2024-5327-1_S2	14.11.2024

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Holzkirchen, Lkr. Würzburg: 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die PV-Anlagen "Auf der Heide" und "An der Bildeiche"

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-[redacted] von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-[redacted]
beteiligung@blfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
–
Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München
–
Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300
–
www.blfd.bayern.de
–
Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
BAUAMT

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

nur per E-Mail:
Gemeinde Holzkirchen
v. d. Herrn Bürgermeister Bachmann
Nibelungenstr. 1
97292 Holzkirchen

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-45
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
[redacted]

Telefon: 0931 8003-[redacted]
Fax: 0931 8003-90[redacted]
E-Mail:
[redacted]@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. [redacted]

Würzburg, 18.12.2024

Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen
Aufstellung des Bebauungsplans "An der Bildeiche" i. d. F. vom 14.10.2024
Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik
Regelverfahren – Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bachmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Holzkirchen. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Geplant ist die Ausweisung von zwei Bereichen als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“. Die Gebiete sind in den Unterlagen mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet.

Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im Flächen nutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im nördlichen Teil des Gebietes ist ein Teilbereich als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellt.

Das Gebiet grenzt nördlich und östlich teilweise an als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellte Flächen. Ansonsten grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen

2. Naturschutz

Die Gemeinde Holzkirchen plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Gemarkung 715-719 Wüstenzell. Parallel dazu läuft auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, der insgesamt zwei Areale als Sondergebiete für PV ausweist.

Der Vorhabensbereich umfasst insgesamt 6,26 ha, Sondergebiet Photovoltaik sind davon 5,39 ha, davon sind 3,5 ha mit Modulen überdeckt, 1.15 ha werden als interne Ausgleichsfläche eingeplant. Bisher wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt, als Folgenutzung ist ebenfalls Landwirtschaft vorgesehen. Ein Teil des Flurstücks 719 Gemarkung Wüstenzell, auf dem ein amtlich kartiertes Biotop liegt wurde aus dem Geltungsgebiet des Bebauungsplans ausgespart.

Naturschutzfachliche Einordnung:

Landschaftsbild

Das Feldstück liegt auf einem Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, durch den Gehölzbestand der unmittelbaren Umgebung ist die voraussichtliche Auswirkung auf das Landschaftsbild jedoch gering, da die Topographie und der Gehölzbestand des Umlands für eine natürliche Eingrünung sorgen. Topographisch oberhalb des beplanten Bereichs ist ein Bildstock, der 2022 im Rahmen einer landkreisweiten Imagekampagne zum „Lieblingsplatz“ in Holzkirchen gewählt wurde. Einschätzungen zur Einsehbarkeit liegen nicht vor.

Ausgleichsflächen nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Die maximal überbaubare Grundfläche ist mit einer GRZ von 0,65 festgesetzt (vgl. Ziffer 3.2.1 Festsetzungen). Damit reicht ein Ausgleich auf der Fläche selbst wie im den Hinweisen des STMB „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen“ (STMB vom 10.12.2021, ergänzt 12.03.2024) von 2021 beschrieben nicht aus. Hierzu werden folgende Ausgleichsflächen genannt und um Umweltbericht näher beschrieben:

Die **Ausgleichsfläche A1** (siehe Zeichnerische Darstellungen) mit ca.0,73 ha liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist darüber hinaus im parallellaufenden Flächennutzungsplanverfahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Als Zielbiotop ist hier artenreiches Extensivgrünland (B214) genannt. Die Herstellung des Zielzustands ist hier fachlich nach 8-10 Jahren möglich. Das Erreichen des Zielzustands kann anhand einer Artenliste überprüft werden. Östlich grenzt die Ausgleichsfläche an einen Gehölzbestand, die kleinräumliche Lage ist im Sinne des Biotopverbunds ist insgesamt sinnvoll.

Die Herstellbarkeit dieses Biotoptyps ist nur unter Idealbedingungen gegeben, was sich auch in der hohen Wertpunktzahl spiegelt. Wichtig ist hier ein gutes Pflegemanagement, inklusive einer fachlich durchdachten Herstellungsplanung, die den Planunterlagen gänzlich fehlt. Nach fachlicher Sicht erscheint G212 als Zielzustand wahrscheinlicher und sollte daher in den Kalkulationen zur Eingriffsregelung angenommen werden. G212 hat niedrigere Anforderungen an den Deckungsgrad von Magerkeitszeigern und wiesentypischen, krautigen Blühpflanzen.

Für die Herstellungspflege – anders als die Erhaltungspflege – ist die Fläche im Herbst anzusäen. Eine Mahdgutübertragung kommt ebenfalls in Frage. Im Folgejahr muss auf der Fläche im April-spätestens Anfang Mai (Aufwuchshöhe 20-30 cm) ein Schröpfschnitt erfolgen, da hier zunächst die konkurrenzstarken Gräser, sowie Überbleibsel der Ackernutzung wie die Ackerkratzdistel durchkommen. Im Hochsommer/Herbst muss ein weiterer Schnitt erfolgen.

Die **Ausgleichsfläche** A2 mit 0,08 ha soll zu einer dreireihigen Hecke mit magerem Gras-Krautsaum entwickelt werden (Biotoptyp B212).

Der **randlichen Ausgleichsflächen** mit einer Ausdehnung von 5 bzw. 7 m in der Breite ergibt sich aus den Bebauungsgrenzen. Hier ist als Zielzustand artenreicher Saum (K132) genannt. Dafür sind 5 Jahre Entwicklungszeitraum anzusetzen.

Fachlich ist die Herstellung dieses Biotoptyps möglich, wenn gleich das keiner Erfolgsgarantie gleichkommt, da die Entwicklung von Säumen schwer abwägbar ist. Bei unzureichender Pflege entsteht unter Umständen nur eine Grasbrache.

Die Erreichung des Zielzustands ist anhand einer Artenliste festzustellen. Entscheidend für K132 sind hier die Magerkeitszeiger. Es ist ebenfalls ein geeignetes Herstellungskonzept zu entwickeln (vgl. oben).

Unter Ziff. 2.6 Im Umweltbericht ist die Zulässigkeit von zwei Zufahrten mit maximal 5m Breite genannt. Je nach Frequenz der Zufahrt ist eine Anrechenbarkeit dieser Fläche (ca, 70 m²) nicht gegeben.

Die unter Gliederungspunkt 7 und 8 der textlichen Festsetzungen sind zu übernehmen, dabei gelten folgende Ausnahmen:

Unter Punkt 7.2.2 und 7.3.1 ist als frühester Mähzeitpunkt jeweils der 15.07 genannt. Naturschutz-fachlich ist das nicht sinnvoll, Schnittzeitpunkt sollten hier eher der der 15.06 sein. Durch eine Unternutzung der Fläche kann der Zielzustand recht wahrscheinlich nicht erreicht werden. Je nach Aufwuchs der Fläche ist eine ein- bis zwei schürige Mahd durchzuführen.

Artenschutz nach §44 BNatSchG

Gemäß fachgutachterlichem Fazit der saP ist von einer Schädigung der Lebensstätte auszugehen. Auf S. 17 heißt es “In Bezug auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist erfahrungsgemäß von einem Bereich von 50 m um einen PV-Anlagenstandort auszugehen, innerhalb dessen sich die Siedlungsdichte der Art nach Vorhabensumsetzung infolge der Kulissenwirkung der Anlage und aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber vertikalen Landschaftsstrukturen reduziert. Dies entspricht auch der Einschätzung der uNB. Demnach müssen hier zwei Feldlerchenreviere (beide westlich der Anlage) als vom Vorhaben betroffen gelten.“ Die betroffenen Feldlerchenreviere befinden sich 16 bzw. 35 m von mit Photovoltaik überplanten Fläche.

Im Umweltbericht wird diese Betroffenheit abgetan, ohne auf das vorherige Ergebnis einzugehen.

Diese Diskrepanz ist zu erklären. Ein bloßer Vergleich mit einem Einzelbaum ist nicht ausreichen. Die maximale Höhe von 3,50 m, die laut Festsetzungen zulässig ist, ist mir der von Hecken zu vergleichen, zu denen laut UMS zur Feldlerche (Stand 2023) ebenfalls ein Abstand von 50 m genannt wird. Zudem ist die räumliche Inanspruchnahme eines Einzelbaumes (Höher als 3,50 m, geringe Flächenüberdeckung) nur begrenzt mit der einer Photovoltaikanlage (Höhe eher Vergleichbar mit Hecke, hoher Grad an Flächenüberdeckung) zu vergleichen.

Die Brutvogelkartierung hat mit insgesamt 4 Begehungen am 28.03, 12.04, 25.05, 25.06.
Hier fehlen Angaben zu Uhrzeit und Umfang der Begehungen und Abend- bzw. Nachtbegehun-gen, etwa zur besseren Detektion des Rebhuhns (Perdix perdix). Laut dem in der Literatur als Methodenstandard zitierten Südbeck et al (2005 S.116) sind 6 Begehungen als Standard bei der Revierkartierung zu sehen. Weiter erwähnt Südbeck zur Revierkartierung der Feldlerche, dass die drei geforderten Begehungen innerhalb eines Monats stattfinden sollten, da es über den Jahres-verlauf zu Revierkartierungen kommt. In der vorliegenden Kartierung wurde dreimal über einen Zeitraum von zwei Monaten kartiert (bzw. viermal in 3 Monate), die genaue Revierverortung der Feldlerche ist vor diesem Hintergrund als unscharf anzusehen. Da die Umgebung hier sowohl von Acker als auch von Feldgehölzen geprägt ist, also unterschiedliche Lebensräume abdeckt, erscheint ein so niedriger Zeitbedarf für die Reviererfassung ungenügend. Die Ergebnisse werden seitens der Naturschutzbehörde als wenig belastbar eingestuft.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der am Waldrand kartierten, meist Gehölzbrütenden Vögel sowie anderern Tiergruppen ist nicht auszugehen. Diesbezüglich schließt sich die uNB der Argumentation von saP und Umweltbericht an.

Fazit:
Nach einschlägiger Prüfung bestehen keine grundsätzlich unüberwindbaren, naturschutzrechtlichen Belange. Jedoch ist in folgenden Punkten nachzuarbeiten, bzw. zu ergänzen:

- Die Eingriffsregelung ist nachzubessern. Das Erreichen des Zielbiotoptyps G214 ist aus fachlicher Sicht nicht hinreichend wahrscheinlich.
- Es sind Angaben zur Einsehbarkeit vom „Lieblingsplatz Holzkirchen aus zu ergänzen
- Der Mähzeitpunkt der Ausgleichsflächen ist anzupassen (15.06.) und Angaben zur Herstellungspflege zu ergänzen.
- Die Annahme einer Nicht-Betroffenheit der Feldlerchenreviere ist im Umweltbericht argumentativ unzureichend dargestellt und widerspricht dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten (saP) sowie der fachlich gängigen Herangehensweise
- Die Brutvogelkartierung entspricht nicht den in der saP selbst genannten methodischen Standards nach Südbeck (2005).

Hinweis: Unter den textlichen Festsetzungen auf 5.8.4 ist genannt, das mit dem Wertpunkteüberschuss ein gemeindliches Ökokonto eingerichtet werden soll. Da hier zumindest der Geltungsbereich der PV-Anlage als Folgenutzung Landwirtschaft festgelegt ist, ist die Umsetzbarkeit hier fraglich, da die interne Ausgleichsfläche nach Rückbau der PV-Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll und somit ein dauerhafter Erhalt nicht gesichert ist. Eine gesicherte Zusage zur rechtlichen Zulässigkeit kann zu diesem Zeitpunkt der uNB nicht erfolgen.

3. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIB, befinden.

Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird hingewiesen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerke-wertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasser-

wirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV",** sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV" nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

4. Immissionsschutz

Zum o.g. Bebauungsplan wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Die Gemeinde Holzkirchen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

 Das befindet sich mit einer Größe von ca. 6,22 ha nordöstlich von Wüstenzell. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

 - Im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen
 - Im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft
 - Im Süden und Osten durch Waldflächen.

2. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

3. Es darf hierzu auszugsweise auf die Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz vom 03.12.2024 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen verwiesen werden.

 - Geräusche und elektromagnetische Felder

 An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung (ca. 330 m südwestlich) infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

 - Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

 An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-

Photovoltaikanlage ebenfalls keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen zu erwarten.

4. Anmerkung (Einwirkungen von außen auf die Module)

 Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

 Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

 Staubeinwirkungen auf die geplanten PV-Module können auch infolge des Steinbruchbetriebes (Rotsandstein, Werkstein) ca. 120 m westlich des Änderungsbereiches 2 nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Bepflanzung an der Westseite des Änderungsbereiches 2 könnte dies minimieren.

5. Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

5. Gesundheitsamt

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 14.102.204:

In der / um die Gemeinde Holzkirchen liegen zwei Trinkwasserschutzgebiete. Die Anlage nach Trinkwasserverordnung (TwVO), für die das Gesundheitsamt Würzburg zuständig ist, liegt außerhalb der überplanten Flächen.

Die beiden überplanten Flächen liegen jedoch im Einzugsgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) einer Anlage nach TwVO, für die das baden-württembergische Gesundheitsamt TBB/Wertheim zuständig ist. Das entsprechende Gesundheitsamt sollte deshalb aus hiesiger Sicht beteiligt werden.
Aus bayerischer Sicht wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.

6. Denkmalschutz

Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplans „An der Bildeiche“ i. d. F. vom 14.10.2024 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im beplanten Gebiet befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise auf das Vorkommen von Boden- oder Einzeldenkmälern. Auch sogenannte Vermutungsgebiete sind nicht bekannt.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:

Auf Seite 13 der Festsetzungen zum Vorentwurf werden unter Punkt 4.1 folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

7. Kreisentwicklung

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, jeweils i. d. F. vom 14.10.2024:

Anlass der Gemeinde Holzkirchen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien darzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beiden Bebauungspläne „An der Bildeiche“ (Gemarkung Wüstenzell) und „Auf der Heide“ (Gemarkung Holzkirchen) zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst zwei landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 3,17 ha und 6,22 ha.

Die Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sollen eine installierte Leistung von ca. 11.300 kWp haben.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

LANDRATSAMT WÜRZBURG
BAUAMT

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

nur per E-Mail:
Gemeinde Holzkirchen
v. d. Herrn Bürgermeister Bachmann
Nibelungenstr. 1
97292 Holzkirchen

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-44
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
[redacted]

Telefon: 0931 8003-[redacted]
Fax: 0931 8003-90[redacted]
E-Mail:
[redacted]@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. [redacted]

Würzburg, 18.12.2024

Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen
Aufstellung des Bebauungsplans "Auf der Heide" i. d. F. vom 14.10.2024
Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik
Regelverfahren – Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bachmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Holzkirchen. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

Allgemein

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist u. a. die Errichtung eines Energie- bzw. Batteriespeichers mit einer Grundfläche von max. 500 m² geplant.

Hierzu wird auf das Schreiben des Bayer. Staatsministeriums vom 28.12.2023 zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen, Ziff. 3.1 verwiesen:

Da der Speicher nicht unmittelbar der Nutzung der Solarenergie dienst, sondern primär der (Zwischen-)Speicherung des erzeugten Stroms, ist die hierfür vorgesehene Fläche im Bebauungsplan gesondert auszuweisen und festzusetzen. Als entsprechende **Festsetzungsmöglichkeit** für einen (zusätzlichen) Batteriespeicher bietet sich aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB die **Regelung in Nr. 12** an, wonach im Bebauungsplan die Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder **Speicherung** von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden können.

Dadurch wird im Weg der Feinsteuerung eine **gezielte Standortfestlegung** des Batteriespeichers ermöglicht (z.B. durch Baufenster). Die Festsetzung der Flächen erfolgt dabei unter Verwendung der Planzeichen nach Anlage Nr. 4 und 7 PlanZV.

Wird für die Freiflächen PV-Anlage – wie im vorliegenden Fall – ein sonstiges **Sondergebiet** nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgelegt, so treten die entsprechenden **Festsetzungsmöglichkeiten** nach **§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO** – z.B. betreffend Größe und Speichermenge – neben diejenigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Da der im Geltungsbereich des Bebauungsplans erzeugte Strom über ein geplantes Umspannwerk in der Gemarkung Remlingen ins überörtliche Stromnetz eingespeist werden soll, kommt bei fehlenden Festsetzungen im Bebauungsplan für den Speicher nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bzw. § 11 Abs. 2 BauNVO eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauNVO nicht in Betracht, da der Speicher offensichtlich nicht der direkten Versorgung von Wohngebieten in der Gemeinde Holzkirchen dient.

Daher wird die gesonderte Festsetzung des Standorts des Energiespeichers im Bebauungsplanentwurf empfohlen.

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Geplant ist die Ausweisung eines „SO – Sondergebiet Photovoltaik“.

Das Gebiet liegt nordöstlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin ist ein Bereich als „Landschaftsbestimmende, geschlossene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dargestellt.

Im Osten grenzt das Gebiet an eine als „Grünfläche – Sportplatz“ an. In Richtung Norden, Süden und Westen grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst. In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“ dargestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

2. Naturschutz

Die Gemeinde Holzkirchen plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 244 Gemarkung Holzkirchen. Parallel dazu läuft auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, der insgesamt zwei Areale als Sondergebiete für PV ausweist. Der Antrag beinhaltet die Option einen Energiespeicher von min. 500 m² auf der Fläche zu errichten.

Der Vorhabensbereich umfasst insgesamt 3,17 ha, davon sollen 2,55 mit Modulen überbaut werden. Bisher wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt, als Folgenutzung ist ebenfalls Landwirtschaft vorgesehen.

Naturschutzfachliche Einordnung:

Landschaftsbild:

Das Feldstück liegt auf einem Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, durch den Gehölzbestand der unmittelbaren Umgebung ist die voraussichtliche Auswirkung auf das Landschaftsbild jedoch gering.

Ausgleichsflächen nach der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Die maximal überbaubare Grundfläche ist mit einer GRZ von 0,65 festgesetzt (vgl. Ziffer 3.2.1 Festsetzungen). Damit reicht ein Ausgleich auf der Fläche selbst wie im den Hinweisen des STMB „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen“ (STMB vom 10.12.2021, ergänzt 12.03.2024) von 2021 beschrieben nicht aus. Hierzu werden folgende Ausgleichsflächen genannt und um Umweltbericht näher beschrieben:

Die **Ausgleichsfläche A1** (siehe Zeichnerische Darstellungen) mit ca. 0,49 liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist darüber hinaus im parallellaufenden Flächennutzungsplanverfahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Als Zielbiotop ist hier Artenreiches Extensivgrünland (B214) genannt. Die Herstellung des Zielzustands ist hier fachlich nach 8-10 Jahren möglich. Das Erreichen des Zielzustands kann anhand einer Artenliste überprüft werden.

Die Herstellbarkeit dieses Biotoptyps ist nur unter Idealbedingungen gegeben, was sich auch in der hohen Wertpunktzahl spiegelt. Wichtig ist hier ein gutes Pflegemanagement, inklusive einer fachlich durchdachten Herstellungsplanung, die den Planunterlagen gänzlich fehlt.

Nach fachlicher Sicht erscheint G212 als Zielzustand wahrscheinlicher und sollte daher in den Kalkulationen zur Eingriffsregelung angenommen werden. G212 hat niedrigere Anforderungen an den Deckungsgrad von Magerkeitszeigern und wiesentypischen, krautigen Blühpflanzen.

Für die Herstellungspflege – anders als die Erhaltungspflege- ist die Fläche im Herbst anzusäen. Eine Mahdgutübertragung kommt ebenfalls in Frage. Im Folgejahr muss auf der Fläche im April-spätestens Anfang Mai (Aufwuchshöhe 20-30 cm) ein Schröpfschnitt erfolgen, da hier zunächst die konkurrenzstarken Gräser, sowie Überbleibsel der Ackernutzung wie die Ackerkratzdistel durchkommen. Im Hochsommer/Herbst muss ein weiterer Schnitt erfolgen.

Die **randlichen Ausgleichsflächen** mit 5 bzw. 7 m Breite ergeben sich durch die baurechtlichen Bebauungsgrenzen. Hier ist als Zielzustand artenreicher Saum (K132) genannt. Dafür sind 5 Jahre Entwicklungszeitraum anzusetzen.

Fachlich ist die Herstellung dieses Biotoptyps möglich, wenn gleich das keiner Erfolgsgarantie gleichkommt, da die Entwicklung von Säumen schwer abwägbar ist. Bei unzureichender Pflege entsteht unter Umständen nur eine Grasbrache.

Die Erreichung des Zielzustands ist anhand einer Artenliste festzustellen. Entscheidend für K132 sind hier die Magerkeitszeiger. Es ist ebenfalls ein geeignetes Herstellungskonzept zu entwickeln (vgl. oben).

Die unter Gliederungspunkt 7 und 8 der textlichen Festsetzungen sind zu übernehmen, dabei gelten folgende Ausnahmen:

Unter Punkt 7.2.2 und 7.3.1 ist als frühester Mähzeitpunkt jeweils der 15.07 genannt. Naturschutzfachlich ist das nicht sinnvoll, Schnittzeitpunkt sollten hier eher der 15.06 sein. Durch eine Unternutzung der Fläche kann der Zielzustand recht wahrscheinlich nicht erreicht werden. Je nach Aufwuchs der Fläche ist eine ein- bis zwei schürige Mahd durchzuführen.

Artenschutz nach §44 BnatSchG

Gemäß fachgutachterlichem Fazit der saP ist von einer Schädigung der Lebensstätte auszugehen. Auf S. 16 heißt es “In Bezug auf die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist erfahrungsgemäß von einem Bereich von 50 m um einen PV-Anlagenstandort auszugehen, innerhalb dessen sich die Siedlungsdichte der Art nach Vorhabensumsetzung infolge der Kulissenwirkung der Anlage und aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber vertikalen Landschafts-

strukturen reduziertIm Umweltbericht wird diese Betroffenheit abgetan, ohne auf das vorherige Ergebnis einzugehen.

Diese Diskrepanz ist zu klären. Ein bloßer Vergleich mit einem Einzelbaum wird dem nicht gerecht. Die maximale Höhe von 3,50 m, die laut Festsetzungen zulässig ist, ist mir der von Hecken zu vergleichen, zu denen laut UMS zur Feldlerche (Stand 2023) ebenfalls ein Abstand von 50 m genannt wird. Zudem ist die räumliche Inanspruchnahme eines Einzelbaumes (Höher als 3,50 m, geringe Flächenüberdeckung) nur begrenzt mit der einer Photovoltaikanlage (Höhe eher Vergleichbar mit Hecke, hoher Grad an Flächenüberdeckung) zu vergleichen. Aufgrund von Erfahrungswerten wird hier ein generelles Meideverhalten mit einer Wirkung von 50 m angenommen. Demnach ist hier nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) fachlich die Betroffenheit eines Feldlerchenreviers (40 m Entfernung) anzunehmen.

Die Brutvogelkartierung hat mit insgesamt 4 Begehungen am 28.03, 12.04, 25.05, 25.06. Hier fehlen Angaben zu Uhrzeit und Umfang der Begehungen und Abend- bzw. Nachtbegehungen, etwa zur besseren Detektion des Rebhuhns (*Perdix perdix*). Laut dem in der Literatur als Methodenstandard zitierten Südbeck et al (2005 S.116) sind 6 Begehungen als Standard bei der Revierkartierung zu sehen. Weiter erwähnt Südbeck zur Revierkartierung der Feldlerche, dass die drei geforderten Begehungen innerhalb eines Monats stattfinden sollten, da es über den Jahresverlauf zu Revierkartierungen kommt. In der vorliegenden Kartierung wurde dreimal über einen Zeitraum von zwei Monaten kartiert (bzw. viermal in 3 Monate), die genaue Revierverortung der Feldlerche ist vor diesem Hintergrund als unscharf anzusehen. Da die Umgebung hier sowohl von Acker als auch von Feldgehölzen geprägt ist, also unterschiedliche Lebensräume abdeckt, erscheint ein so niedriger Zeitbedarf für die Reviererfassung ungenügend. Die Ergebnisse werden seitens der Naturschutzbehörde als wenig belastbar eingestuft.

Auf diese offenen Fragen ist fachgutachterlich einzugehen, gegebenenfalls werden Nachkartierungen erforderlich.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der am Waldrand kartierten, meist Gehölzbrütenden Vögel sowie anderen Tiergruppen ist nicht auszugehen. Diesbezüglich schließt sich die uNB der Argumentation von saP und Umweltbericht an.

Fazit:

Nach einschlägiger Prüfung bestehen keine grundsätzlich unüberwindbaren, naturschutzrechtlichen Belange. Jedoch ist in folgenden Punkten nachzuarbeiten, bzw. zu ergänzen:

- Die Eingriffsregelung ist nachzubessern. Das Erreichen des Zielbiotoptyps G214 ist aus fachlicher Sicht nicht hinreichend wahrscheinlich.
- Der Mähzeitpunkt der Ausgleichsflächen ist anzupassen (15.06) und Angaben zur Herstellungspflege zu ergänzen.
- Die Annahme einer Nicht-Betroffenheit der Feldlerchenreviere ist im Umweltbericht argumentativ unzureichend dargestellt und widerspricht dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten (saP) sowie der fachlich gängigen Herangehensweise
- Die Brutvogelkartierung entspricht nicht den in der saP selbst genannten methodischen Standards nach Südbeck (2005).

Hinweis: Unter den textlichen Festsetzungen auf 5.8.4 ist genannt, das mit dem Wertpunkteüberschuss ein gemeindliches Ökokonto eingerichtet werden soll. Da hier zumindest der Geltungsbereich der PV-Anlage als Folgenutzung Landwirtschaft festgelegt ist, ist die Umsetzbarkeit hier fraglich, da die interne Ausgleichsfläche nach Rückbau der PV-Anlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll und somit ein dauerhafter Erhalt nicht gesichert ist. Eine gesicherte Zusage zur rechtlichen Zulässigkeit kann zu diesem Zeitpunkt der uNB nicht erfolgen.

3. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIB, befinden.

Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird hingewiesen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerke-wertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV“,** sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

4. Immissionsschutz

Zum o.g. Bebauungsplan wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

1. Die Gemeinde Holzkirchen beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

 Das Plangebiet befindet sich mit einer Größe von ca. 3,17 ha nordwestlich von Holzkirchen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

 - Im Nordosten durch Sportanlagen (FC Holzkirchen, Fußballplatz, Sportheim) sowie landwirtschaftlichen Flächen
 - Im Südosten durch Sportanlage (Fußballplatz), Wald und landwirtschaftliche Flächen
 - Im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wald
 - Im Nordwesten durch Wald.

2. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

3. Es darf hierzu auszugsweise auf die Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz vom 03.12.2024 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen verwiesen werden.

 - Geräusche und elektromagnetische Felder

 An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung (ca. 450 m südöstlich) infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

 - Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

 Nach Definition des Anhangs 2 der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) ist das an den Plangebiet angrenzende Sportgelände kein Immissionsort, der bei der Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen wäre.

 Es werden dennoch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände empfohlen (z.B. Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, Optimierung von Modulaufstellung bzw. Ausrichtung oder Neigung, Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkanten).

4. Anmerkung (Einwirkungen von außen auf die Module)

 Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

 Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

5. Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

5. Gesundheitsamt

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 14.102.204:

In der / um die Gemeinde Holzkirchen liegen zwei Trinkwasserschutzgebiete. Die Anlage nach Trinkwasserverordnung (TwVO), für die das Gesundheitsamt Würzburg zuständig ist, liegt außerhalb der überplanten Flächen.

Die beiden überplanten Flächen liegen jedoch im Einzugsgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) einer Anlage nach TwVO, für die das baden-württembergische Gesundheitsamt TBB/Wertheim zuständig ist. Das entsprechende Gesundheitsamt sollte deshalb aus hiesiger Sicht beteiligt werden.
Aus bayerischer Sicht wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.

6. Denkmalschutz

Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf der Heide“ i. d. F. vom 14.10.2024 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im beplanten Gebiet befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise auf das Vorkommen von Boden- oder Einzeldenkmälern. Auch sogenannte Vermutungsgebiete sind nicht bekannt.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten:

Auf Seite 13 der Festsetzungen zum Vorentwurf werden unter Punkt 4.1 folgende Ausführungen gemacht:

„Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

7. Kreisentwicklung

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, jeweils i. d. F. vom 14.10.2024:

Anlass der Gemeinde Holzkirchen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien darzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beiden Bebauungspläne „An der Bildeiche“ (Gemarkung Wüstenzell) und „Auf der Heide“ (Gemarkung Holzkirchen) zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst zwei landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 3,17 ha und 6,22 ha.

Die Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sollen eine installierte Leistung von ca. 11.300 kWp haben.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

LANDRATSAMT WÜRZBURG
BAUAMT

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

nur per E-Mail:
Gemeinde Holzkirchen
v. d. Herrn Bürgermeister Bachmann
Nibelungenstr. 1
97292 Holzkirchen

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2024-43
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
[redacted]

Telefon: 0931 8003-[redacted]
Fax: 0931 8003-90[redacted]
E-Mail:
[redacted]@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 510

Würzburg, 18.12.2024

Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen
5. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 14.10.2024
Ausweisung von 2 Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bachmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Holzkirchen. Das Landratsamt Würzburg mit seinen Fachstellen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hierzu wie folgt Stellung:

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Geplant ist die Ausweisung von zwei Bereichen als „SO – Sondergebiet Photovoltaik“.
Die Gebiete sind in den Unterlagen mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet.

Zu Gebiet 1

Das Gebiet liegt nordöstlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im Flächen nutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Weiterhin ist ein Bereich als „Landschaftsbestimmende, geschlossene Gehölzgruppen, die im Grundzug zu erhalten oder neu anzulegen sind“ dargestellt.

Im Osten grenzt das Gebiet an eine als „Grünfläche – Sportplatz“ an. In Richtung Norden, Süden und Westen grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen.

Zu Gebiet 2

Das Gebiet liegt östlich der Gemeinde Holzkirchen und ist im Flächen nutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im nördlichen Teil des Gebietes ist ein Teilbereich als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellt.

Das Gebiet grenzt nördlich und östlich teilweise an als „Steinbruch – Vorrangfläche Steinbruch“ dargestellte Flächen. Ansonsten grenzt das Gebiet an als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Fläche für die Forstwirtschaft dargestellte Flächen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen.

2. Naturschutz

Die Gemeinde Holzkirchen plant die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Inhalt ist die Ausweisung von zwei Photovoltaiksondergebieten, dazu laufen zwei Bauleitplanungen im Parallelverfahren.

Der Änderungsbereich 1 umfasst 3,17 ha auf einer Teilfläche von Flurnummer 244 Gemarkung Holzkirchen. Davon sind 0,49 ha als Naturschutzflächen festgesetzt, der Rest als Sondergebiet Photovoltaik.

Der Änderungsbericht 2 umfasst 6,22 ha auf den Flurstücken 717-719 (Teilbereich). Davon sind 0,73 ha als Naturschutzflächen festgesetzt, der Rest als Sondergebiet Photovoltaik.
Als Folgenutzung der Sondergebiete ist Landwirtschaft vorgesehen.

Die Lage und Zielsetzung der Ausgleichsflächen im Änderungsbereich ist naturschutzfachlich sinnvoll und orientiert sich an den Inhalten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP).
Naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen. Laut Einstufung der Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe (3. Aktualisierte Fassung vom 22.02.2023, abrufbar auf der Seite der Regierung von Unterfranken) handelt es sich um Flächen mit mittlerem Raumwiderstand. Die vorgenommene Alternativflächenprüfung ist nachvollziehbar.

Artenschutzrechtlich ist eine Betroffenheit von Revieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) anzunehmen. Dieser Belang wird auf Ebene der einzelnen Bauleitplanungen behandelt.

Entgegenstehende Belange des Naturschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen nicht vor.

3. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung von zwei Sondergebieten betrifft Flächen, die sich im Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen für die Trinkwassergewinnung durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Zone IIIB, befinden.

Die Ausweisung von Bauflächen ist nach der Wasserschutzgebietsverordnung hier nicht verboten. Auf die Pflicht zur Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung „Wertheim-Dertingen“ wird hingewiesen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes wird die ergänzende Beteiligung des betroffenen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Wertheim, info@stadtwerke-wertheim.de), der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und des zuständigen Gesundheitsamts (Landratsamt Main-Tauber-Kreis, gesundheitsamt@main-tauber-kreis.de) als erforderlich gesehen.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind oder Niederschlagswasser versickert oder in ein Graben/Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzuprüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – **AwSV",** sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV" nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

4. Immissionsschutz

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

0. Zusammenfassung

 - Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.
 - Beim Änderungsbereich 1 (Sondergebiet Photovoltaik „Auf der Heide") werden Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände empfohlen (z.B. Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad; Optimierung von Modulaufstellung bzw. Ausrichtung oder Neigung; Unterbindung der Sicht auf Photovoltaikmodule in Form von blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkanten).
 - Staubeinwirkungen infolge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung infolge der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind hinzunehmen. Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

1. Die Gemeinde Holzkirchen beabsichtigt die Ausweisung von 2 Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

 Der Änderungsbereich 1 [Auf der Heide (Gemarkung Holzkirchen)] befindet sich mit einer Größe von ca. 3,17 ha nordwestlich von Holzkirchen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch Sportanlagen (FC Holzkirchen, Fußballplatz, Sportheim) sowie landwirtschaftlichen Flächen
- Im Südosten durch Sportanlage (Fußballplatz), Wald und landwirtschaftliche Flächen
- Im Südwesten durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wald
- Im Nordwesten durch Wald.

Der Änderungsbereich 2 [An der Bildeiche (Gemarkung Wüstenzell)] befindet sich mit einer Größe von ca. 6,22 ha nordöstlich von Wüstenzell. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen
- Im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft
- Im Süden und Osten durch Waldflächen.

2. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetsuche Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung (ca. 450 m südöstlich von Änderungsbereich 1 bzw. ca. 330 m südwestlich von Änderungsbereich 2) infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

2.2.1 Gemäß o.g. LAI Hinweise Anhang 2 (Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die maßgeblichen Immissionsorte und –situationen wie folgt definiert:

- Schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxis-

räume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

- An Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürden Räumen tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 2:00 Uhr gleichgestellt.

- Unbebaute Flächen (Bezugshöhe 2 m über Grund) an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdige n Räumen zugelassen sind.

2.2.2 Nach dieser Definition ist das an den Änderungsbereich 1 angrenzende Sportgelände kein Immissionsort.

Es werden dennoch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen am benachbarten Sportgelände empfohlen (z.B. Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, Optimierung von Modulaufstellung bzw. Ausrichtung oder Neigung, Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkanten).

2.2.3 Im relevanten Umfeld des Änderungsbereichs 2 befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

3. Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

Staubeinwirkungen auf die geplanten PV-Module können auch infolge des Steinbruchbetriebes (Rotsandstein, Werkstein) ca. 120 m westlich des Änderungsbereiches 2 nicht ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Bepflanzung an der Westseite des Änderungsbereiches 2 könnte dies minimieren.

4. Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

5. Gesundheitsamt

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne "Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, beide i. d. F. vom 14.102.204:

In der / um die Gemeinde Holzkirchen liegen zwei Trinkwasserschutzgebiete. Die Anlage nach Trinkwasserverordnung (TwVO), für die das Gesundheitsamt Würzburg zuständig ist, liegt außerhalb der überplanten Flächen.

Die beiden überplanten Flächen liegen jedoch im Einzugsgebiet (Trinkwasserschutzgebiet) einer Anlage nach TwVO, für die das baden-württembergische Gesundheitsamt TBB/Wertheim zuständig ist. Das entsprechende Gesundheitsamt sollte deshalb aus hiesiger Sicht beteiligt werden.

Aus bayerischer Sicht wird auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ verwiesen.

6. Denkmalschutz

Die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Holzkirchen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans i. d. F. vom 14.10.2024 wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Von der Änderung des Flächennutzungsplans sind Flurnummern betroffen, welche keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmälern oder Einzeldenkmälern aufweisen.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist in den Unterlagen enthalten:

Auf Seite 23 unter ***6.2 Baukultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege*** wird auf den festgestellten Umstand hingewiesen und deutlich gemacht, dass „Hinweise zum Vorgehen bei unerwartetem Auffinden von denkmalgeschützten Gegenständen (…) im weiteren Bauleitplanverfahren aufgenommen (werden).“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

7. Kreisentwicklung

Stellungnahme zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holzkirchen i. d. F. vom 14.10.2024 und zur Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“, jeweils i. d. F. vom 14.10.2024:

Anlass der Gemeinde Holzkirchen für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien darzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beiden Bebauungspläne „An der Bildeiche“ (Gemarkung Wüstenzell) und „Auf der Heide“ (Gemarkung Holzkirchen) zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst zwei landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 3,17 ha und 6,22 ha. Die Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sollen eine installierte Leistung von ca. 11.300 kWp haben.

Die Vorhaben erhöhen die regionale Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung und tragen auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Dies wird aus Sicht der Kreisentwicklung begrüßt.

Gegen die Vorhaben bestehen keine Einwände.

8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Die Gemeinde Holzkirchen plant mit der 5. Flächennutzungsplanänderung die Umwidmung der bisherig landwirtschaftlich genutzten Flächenbereiche als Sondergebiet Photovoltaik zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 12 BauNVO und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Mit dieser Änderung unterstützt die Gemeinde Holzkirchen eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung und leistet in ihrem Gebiet einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung.

Der Fachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität unterstützt dieses Vorhaben, da die Gemeinde Holzkirchen somit einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leistet.

Das beauftragte Planungsbüro IB arc.grün erhält diese Stellungnahme ebenfalls per E-Mail.

Für weitergehende Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
arc.grün Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH
Steigweg 24
97318 Kitzingen

	Ihr Zeichen
12.11.2024	Datum Ihrer Nachricht
ROF-SG26-3851.1-3-4831-2	Unser Zeichen
[redacted]	Ansprechpartner
(0921) 604-[redacted]	Telefon
(0921) 604-4[redacted]	PC-Fax
[redacted]	Zimmer
[redacted]@reg-ofr.bayern.de	E-Mail
10.12.2024	Datum

Gemeinde Holzkirchen – Bebauungsplan "An der Bildeiche" (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei o.g. Vorhaben schließt die im Regionalplan Würzburg (2) ausgewiesene Vorrangfläche SS 4 Sandstein Nördlich Wüstenzell an. Ein vollkommener, uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Ein Sprengabstand ist zu berücksichtigen. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen z. B. Staub nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
arc.grün Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH
Steigweg 24
97318 Kitzingen

	Ihr Zeichen
12.11.2024	Datum Ihrer Nachricht
ROF-SG26-3851.1-3-4832-2	Unser Zeichen
[redacted]	Ansprechpartner
(0921) 604-[redacted]	Telefon
(0921) 604-4[redacted]	PC-Fax
[redacted]	Zimmer
[redacted]@reg-ofr.bayern.de	E-Mail
10.12.2024	Datum

Gemeinde Holzkirchen – 5. Änderung Flächennutzungsplan (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Bebauungsplan "An der Bildeiche" schließt die im Regionalplan Würzburg (2) ausgewiesene Vorrangfläche SS 4 Sandstein Nördlich Wüstenzell an. Ein vollkommener, uneingeschränkter Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte muss möglich bleiben. Ein Sprengabstand ist zu berücksichtigen. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen z. B. Staub nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[redacted]

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

arc.grün
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Per E-Mail an:
beteiligung@arc-gruen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
12.11.2024	24-8314.1309-38-2-2 (FP) 24-8314.1309-38-3-2 (BP) 24-8314.1309-38-4-2 (BP) [redacted]	380-[redacted]	380-[redacted]	[redacted]	12.12.2024
		[redacted]@reg-ufr.bayern.de			

Gemeinde Holzkirchen, Landkreis Würzburg
5. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holzkirchen führt ein Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Das Änderungsverfahren dient der Ausweisung von zwei Sondergebietsflächen für die Photovoltaiknutzung:

- Änderungsbereich 1 im Umfang von ca. 3,2 ha auf dem Grundstück Flurnr. 244 der Gemarkung Holzkirchen;
- Änderungsbereich 2 im Umfang von ca. 6,2 ha auf den Grundstücken Flurnrn. 715, 716, 717, 718 sowie 719 (TF) der Gemarkung Holzkirchen.

Für die beiden Sondergebietsflächen werden parallel die zwei Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ aufgestellt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Regierung von Unterfranken hat eine Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger erstellt. Dadurch sollen geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe wurde bei der gegenständlichen Ausweisung von Sondergebieten berücksichtigt.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass sich die beiden Teilflächen in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befinden. Der Raumwiderstand beruht insbesondere auf der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die Änderungsfläche 2 zeichnet sich zudem überwiegend durch landwirtschaftliche Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit aus (Acker- oder Grünlandzahl 61-75).

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Ausbau erneuerbarer Energien

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP).

Vorbelastung, Zersiedelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Deshalb sollen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die beiden Anlagenstandorte auf einem Höhenrücken zwischen den beiden Ortsteilen Holzkirchen und Wüstenzell zum Liegen kommen. Der Standortbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist mit Waldstücken durchzogen. Eine Vorbelastung im Sinne der aufgeführten landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist nicht gegeben. Durch zwei Abbaubereiche im Umfeld der geplanten Sondergebietsflächen kann jedoch eine gewisse Vorbelastung angenommen werden.

Der Höhenrücken ist unter Gesichtspunkten des Landschaftsbildes als visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung zu charakterisieren, der den nördlichen Bereich der Änderungsfläche 2 tangiert. Zur besseren Einbindung in die Landschaft sollte die Anlage eingegrünt werden.

Zu den landschaftsbezogenen Aspekten der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde erhebliche Bedeutung zu.

<u>Landwirtschaft und Bodengüte</u>

Die Standorte werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Nach Ziel B III 2.1 RP2 ist anzustreben, dass Flächen günstiger Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Bereich des Solarparks weist der Boden eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Trinkwasserschutz

Gemäß (G) 7.2.1 LEP soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann. Nach B XI.2 RP2 soll sichergestellt werden, dass die Bevölkerung mit einwandfreiem Wasser und zukunftssicher aus zentralen Anlagen versorgt wird.

Die beiden Standorte liegen innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets „Wertheim“. Zur Vereinbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem Trinkwasserschutz ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Ausweisung der beiden Sondergebiete dem Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Zu den von der Planung weiterhin betroffenen fachlichen Belangen sind die jeweiligen Fachstellen zu hören.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

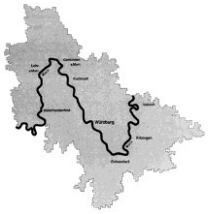
Mit freundlichen Grüßen

gez. [redacted]

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

arc.grün |
landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **12.11.2024**	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen **616 –** [redacted]	Tel. Fax E-Mail De-Mail	**09353 / 793-**[redacted] **09353 / 793-**[redacted] **Region2@Lramsp.de** **Poststelle@Lramsp.De-Mail.de** **www.region-wuerzburg.de**	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 13.12.2024

Gemeinde Holzkirchen, Landkreis Würzburg
5. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung der Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Holzkirchen führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von zwei Sondergebietsflächen für die Photovoltaiknutzung zu schaffen:

- Änderungsbereich 1 im Umfang von ca. 3,2 ha auf dem Grundstück Flurnr. 244 der Gemarkung Holzkirchen;
- Änderungsbereich 2 im Umfang von ca. 6,2 ha auf den Grundstücken Flurnrn. 715, 716, 717, 718 sowie 719 (TF) der Gemarkung Holzkirchen.

Im Parallelverfahren werden die Bebauungspläne „Auf der Heide“ und „An der Bildeiche“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zu den Bauleitplänen wir folgt Stellung:

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich der Standortraum in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Raum befindet. Der Standort weist eine Vorbelastung durch zwei im Umfeld befindliche Steinbrüche auf.

Zu den landschaftsbezogenen Aspekten der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde erhebliche Bedeutung zu.

Die Standorte werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Gemäß Ziel B III 2.1 RP2 ist anzustreben, dass Flächen günstiger Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Im Bereich des Solarparks weist der Boden eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

<u>Ergebnis</u>

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
12.11.2024	4-4622-WÜ149-33310/2024	+49 (6021) 5861-[redacted]	06.12.2024

Gemeinde Holzkirchen – Bebauungsplan "An der Bildeiche"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan dient der Installation einer Photovoltaikanlage. Die Fläche liegt vollständig in Schutzzone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Stadtwerke Wertheim. Insofern ist die gültige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
Eine wasserwirtschaftliche Erschließung in nennenswertem Umfang ist nicht vorgesehen und nicht notwendig.
Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

Telefon / Telefax
+49 6021 5861-0
+49 6021 5861-840

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ab.bayern.de
www.wwa-ab.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
12.11.2024	4-4622-WÜ149-33316/2024	+49 (6021) 5861-[redacted]	06.12.2024

Gemeinde Holzkirchen – Bebauungsplan „Auf der Heide“

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bebauungsplan dient der Installation einer Photovoltaikanlage. Die Fläche liegt vollständig in Schutzzone III B des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes der Stadtwerke Wertheim. Insofern ist die gültige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
Eine wasserwirtschaftliche Erschließung in nennenswertem Umfang ist nicht vorgesehen und nicht notwendig.
Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

Telefon / Telefax
+49 6021 5861-0
+49 6021 5861-840

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ab.bayern.de
www.wwa-ab.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt
Aschaffenburg

WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün gmbh
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
12.11.2024	4-4621-WÜ149 FNP Holzkirchen-33288/2024	+49 (6021) 5861-[redacted]	05.12.2024

5. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Holzkirchen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie übersandten uns die Unterlagen zu o. g. Vorhaben und gaben uns damit die Möglichkeit als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abzugeben.

Die 5. Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung von Flächen zur Installation von Photovoltaikanlagen.

Bezogen auf die beiden Flächen geben wir folgenden Hinweis. Diese Flächen liegen vollständig im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (Zone III B) der Stadt Wertheim. Wir empfehlen bei der Installation das LfU Merkblatt Nr. 1.2/9 zu berücksichtigen und vor allem die Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

Telefon / Telefax
+49 6021 5861-0
+49 6021 5861-840

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ab.bayern.de
www.wwa-ab.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]